

BBV-Reisekostenordnung (Erstattung von Auslagen)

Der BBV zahlt auf der Grundlage seiner Richtlinien für die Erstattung von Auslagen gemäß §§ 21, 22 der Finanzordnung allen Personen, die in seinem Auftrage Dienstreisen unternehmen, Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten.

Begründende Belege sind stets beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit der Aufwendungen zu beachten ist.

1. Fahrtkosten

- | Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
- | Es werden die **tatsächlichen** Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet. Die Benutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten oder den Ressortleiter V. Bei Verwendung eines Deutschlandtickets der Deutschen Bahn (in 2023 Euro 49,00) kann auf Nachweis pro Fahrt ein Drittel des Monatspreises (in 2023 Euro 16,50) erstattet werden, wenn dieser Betrag niedriger ist als die entsprechenden Kosten eines Bahntickets 2. Klasse, maximal aber begrenzt für alle Fahrten eines Monats auf den Preis des Deutschlandtickets (in 2023 Euro 49,00). **Für andere Sondertickets (Semestertickets, regionale Sondertarife, ermäßigtes Deutschlandticket und ähnliches) gilt die vorstehende Regelung für das Deutschlandticket analog, d.h. der Ticketpreis für das Sonderticket wird auf Monatsbasis umgerechnet und pro Dienstreise kann ein Drittel des Preises als Fahrtkosten abgerechnet werden, wenn dieser Betrag niedriger ist als die entsprechenden Kosten eines Bahntickets 2. Klasse, maximal aber begrenzt für alle Fahrten eines Monats auf den Monatspreis des Sondertarifs.**